



---

**Gemeindeordnung  
Gebenstorf**

---

Gültig ab 1. Januar 2015

## **Gemeindeordnung Gebenstorf**

Die Einwohnergemeinde Gebenstorf erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

### **§ 1 Organisationsform**

In der Gemeinde Gebenstorf gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

### **§ 2 Behörden und Kommissionen**

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro (Stimmzähler) sind acht Mitglieder und acht Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

### **§ 3 Wahlen**

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Wahl der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die der Gemeinderat vornimmt.

### **§ 4 Veröffentlichungen**

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in dem vom Gemeinderat bezeichneten Publikationsorgan.

### **§ 5 Zuständigkeiten**

#### **a) Gemeinderat**

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere die im Gemeindegesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse und er ist überdies wie folgt zuständig:

1. Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
2. Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Betrag von insgesamt Fr. 1'600'000 pro Amtsperiode.
3. Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Betrag von Fr. 300'000.-- pro Einzelfall, höchstens bis zum Betrag von insgesamt Fr. 600'000.-- pro Amtsperiode.
4. Tausch von Grundstücken bis zu je 1'000 m<sup>2</sup> Tauschfläche und einer Tauschaufzahlung von höchstens Fr. 200'000.-- pro Einzelfall; pro Amtsperiode dürfen insgesamt 4'000 m<sup>2</sup> getauscht und insgesamt höchstens Tauschaufzahlungen von Fr. 400'000.-- geleistet werden.
5. Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen in das Gemeindeeigentum sowie deren Aufhebung und Verlegung; Grenzbereinigungen.
6. Begründung von Baurechten für geringfügige Bauten (Trafostationen, Kabelkabinen und dergl.) sowie Einräumung von Baurechten für Kleinbauten an Dritte.
7. Abschluss von Parzellierungen und Dienstbarkeitsvereinigungen.

8. Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Grundstücksgeschäften.
9. Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer.

Der Gemeinderat orientiert jährlich im Rahmen des Geschäftsberichtes über die gestützt auf die vorstehenden Zuständigkeiten abgeschlossenen Geschäfte.

#### **b) Finanzkommission**

Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in finanzpolitischen Angelegenheiten zur Sicherung eines langfristig und nachhaltig gesunden Finanzhaushaltes. Der Finanzkommission obliegen nebst den gemäss § 47 des Gemeindegesetzes und in der Wegleitung für Finanzkommissionen vorgesehenen Aufgaben:

- Stellungnahme zu Kreditgeschäften
- Stellungnahme zu Grundstücksgeschäften von über CHF 500'000
- Stellungnahme zu Kreditverträgen mit Banken von über CHF 1 Mio.
- Stellungnahme zu Änderungen von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden
- Stellungnahme zu Änderungen des Personalreglementes
- Stellungnahme zu Entschädigungen von Behörden und Kommissionen
- Prüfung des Gemeindeversammlungsprotokolls
- Prüfung von Kreditabrechnungen

Im Weiteren prüft sie stichprobenweise die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates, der Verwaltung und Betriebe, der Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre. Die Prüfung richtet sich nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit sowie Wirtschaftlichkeit. Der Gemeinderat kann die Finanzkommission mit weiteren Aufgaben und Sonderprüfungen beauftragen, insbesondere mit der Durchführung von Inspektionen und Kassarevisionen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 1. April 1999.

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

sig. Rolf Senn

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stefan Gloor

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 2014 und von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 genehmigt.

Vom Departement Volkswirtschaft und Innern des Kantons Aargau genehmigt am 4. November 2014.